

Allgemeine Lieferbedingungen der ASKI Industrie-Elektronik GmbH

1. Angebotsgültigkeit

Falls nicht anders angegeben, halten wir das Angebot ein Monat aufrecht.

Wir erklären ausdrücklich, dass wir nur zu den vorliegenden Bedingungen abschließen. Eine Bestellung, mit der der AG auf seine eigenen Einkaufsbedingungen verweist, gilt nicht als Annahme, sondern als ein neues Angebot, dessen Annahme wir uns ausdrücklich vorbehalten.

Ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen gelten die nachstehenden allgemeinen Bedingungen:

- Die Allgemeinen Lieferbedingungen herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEEL), in der letztgültigen Fassung.
- Die Softwarebedingungen herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEEL), in der letztgültigen Fassung.

2. Lieferung

Alle Lieferungen und Leistungen, die nicht ausdrücklich in unserem Angebot angeführt sind, sind in diesem und dem von uns angebotenen Preis nicht enthalten.

Sofern sich die Lieferung/Übernahme aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, gilt die Leistung/Lieferung spätestens 7 Tage nach dem ursprünglichen Liefertermin/Lieferbereitschaft als übernommen. Unwesentliche Mängel hindern die Übernahme/Abnahme nicht. Die Übernahme erfolgt mit der Lieferung (Liefertermin) bzw. mit der Fertigstellung der Montage (Fertigstellungstermin).

Der AG ist für die Einholung behördlicher Genehmigungen, öffentlicher Förderungen udgl. verantwortlich. Sofern der Fertigstellungstermin nicht schriftlich festgelegt und von ASKI bestätigt wurde, ist ASKI nicht verantwortlich für den Entfall von öffentlichen Förderungen durch nicht

zeitgerechte Ausführung.

ASKI gewährt keinerlei Garantie für die Realisierung oder die Erzielung von Einsparungen, weder den Energieverbrauch, den Leistungsbedarf oder die einzusparenden Energiekosten betreffend.

ASKI erklärt die Einhaltung der funktionellen oder technischen Eigenschaften, die in den produktspezifischen Handbüchern beschrieben sind. Im Übrigen gelten Angaben auf technischen Dokumenten, die der AN übermittelt, ausschließlich in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung sowie vorbehaltlich ihrer technischen Änderungen.

Eine Komplettfunktionalität ist nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich vor Vertragsabschluss vereinbart wurde (i.e. durchgeführte Projektierung, Erstellen des Funktionsschemas,...).

ASKI behält sich vor, vor einzelne Geräteserien oder Typen sowie einzelne Funktionen und Dienstleistungen ohne Vorankündigung einzustellen beziehungsweise aus dem Sortiment zu nehmen.

Der AG erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ASKI einen Remotezugriff auf die Kundenanlage einrichtet. Dies beinhaltet vor allem das Verbinden des Controllers mit einem Remote-Server. Darüber hinaus erklärt sich der AG damit einverstanden, dass ASKI die Anlagendaten sowie Verbrauchs- und Leistungsdaten aufzeichnet und speichert, wobei ASKI keine Datenbereithaltung über einen bestimmten Datenzugang garantiert..

3. Preisstellung

Die Preise sind Festpreise und sind bis zum Ablauf der Angebotsgültigkeit keinen Änderungen unterworfen. Ausgenommen sind Erhöhungen aufgrund der Änderung von gesetzlichen oder sonstigen behördlichen Vorschriften.

Sind Einzelpreise angeführt, so gelten diese nur bei Beauftragung des gesamten Umfangs des Angebots.

In den Preisen ist die Montage der Ware am Bestimmungsort nicht enthalten. Hinsichtlich der Transportkosten gelten die vereinbarten Incoterms.

Die angebotenen Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird in der gesetzlich geltenden Höhe und zum gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsbedingungen & Verzug

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Eine Weitergabe an Dritte ist vor diesem Zeitpunkt nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zu verrechnen.

Im Falle einer individuell vereinbarten Vertragsstrafe (Pönale) gilt Folgendes: Eine Vertragsstrafe kommt nur bei schuldhaftem Verzug zur Anwendung. Die maximale Höhe der Vertragsstrafe beträgt jedenfalls 5% des Auftragswertes (jeweils exkl. USt), auch wenn mehrere Pönalgründe und/oder -termine vereinbart sein sollten. Die Vertragsstrafe kann nur von der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden.

Der Anspruch auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe ist spätestens bei der Übernahme der betreffenden (Teil-)Leistung geltend zu machen. Darüber hinaus gehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

5. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe bzw., soweit vereinbart, ab Inbetriebnahme. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind jedoch spätestens nach Ablauf von 18 Monaten ab Lieferung bzw. Anzeige der Lieferbereitschaft, sofern die Lieferung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen verzögert wird oder unterbleibt, erloschen.

Neben der Mängelrügeobliegenheit bestehen allfällige Gewährleistungsansprüche ausschließlich dann zu Recht, wenn der ordentliche Gebrauch der Ware durch einen Mangel behindert wird und uns der Mangel unverzüglich

nach Auftreten bzw. Entdecken, jedenfalls aber innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich angezeigt wird.

Sofern an der Ware ohne unsere vorherige Zustimmung Eingriffe vorgenommen werden, erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel bzw. Schäden aufgrund von unsachgemäßer Bedienung und/oder Wartung sowie für Verschleißteile. Die Erfüllung aller Gewährleistungsverpflichtungen erfolgt entsprechend der von uns angebotenen Preisstellung. In keinem Fall werden von uns in diesem Zusammenhang Kosten für (De-)Montage, Transport, etc. übernommen, die in unserem Angebot nicht enthalten sind.

Werden Mängel durch uns verbessert oder mangelhafte Teile ausgetauscht, so beginnt die Gewährleistungsfrist für den betroffenen Teil von neuem, endet jedoch spätestens 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

6. Exportbeschränkungen, Exportkontrolle

Wir ersuchen um Verständnis, dass die von uns angebotenen Waren einer internen Exportbeschränkung, unabhängig von allfälligen behördlichen Bewilligungen unterliegen können.

Wir behalten uns daher den jederzeitigen Widerruf des Angebotes bzw. Rücktritt vom Vertrag aus diesem Grunde vor.

Im Falle eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Exportbeschränkungen haben Sie uns jeglichen aus dem Widerruf bzw. dem Rücktritt erwachsenen Schaden zu ersetzen und uns bei allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos halten.

Sollten interne oder behördliche Bewilligungsverfahren Auswirkungen auf die angegebenen Preise und Lieferzeiten haben, übernehmen wir für dadurch eingetretene Preiserhöhungen und Lieferverzögerungen keinerlei Haftung.

In jedem Fall benötigen wir von Ihnen bei Annahme der Bestellung bzw. vor Auslieferung der Ware ein sog. "End User Statement".

7. Höhere Gewalt, Sistierung und Kündigung

Wir sind von der Verantwortung für eine teilweise oder

völlige Nicht-Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen insoweit befreit, als diese Nicht-Erfüllung eine Folge von Umständen höherer Gewalt ist. Als Fälle höherer Gewalt gelten z.B., aber nicht ausschließlich, kriegsähnliche Ereignisse, Naturkatastrophen (wie z.B. Erdbeben, Sturm, usw.), Feuer, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Ausschusswerden eines größeren oder wichtigen Arbeitsstückes, Arbeitskonflikte, Epidemie, Pandemie, bzw. behördliche Maßnahmen, die als Folge des Schutzes vor zumindest epidemischen Krankheiten bestehen, etc. Derartige Umstände gelten auch dann als höhere Gewalt, wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Als Fälle höherer Gewalt gelten jedenfalls unvorhergesehene, unabwendbare Ereignisse, die sich der Kontrolle und der Gewalt der Parteien entziehen und welche die Parteien an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung hindern.

Tritt ein solches Ereignis höherer Gewalt ein, so wird die vertraglich vereinbarte Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtungen um die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt zuzüglich eines angemessenen Zeitraumes zur Wiederaufnahme der Produktion verlängert. Dies gilt auch für den Fall, dass sich einer unserer Subunternehmer auf einen Umstand höherer Gewalt beruft.

Hindert ein Fall höherer Gewalt die restliche Durchführung des Vertrages in seinen wesentlichen Teilen und dauert der Fall der höheren Gewalt länger als 3 Monate an, so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind uns bis dahin erbrachte Lieferungen und Leistungen voll zu bezahlen und wir von den für das Projekt eingegangenen Verpflichtungen freizustellen.

Wir behalten uns die Sistierung oder Kündigung des Vertrages für den Fall vor, dass der Kunde wesentlich gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Darunter fällt zum Beispiel, aber nicht ausschließlich der Zahlungsverzug über einen 30 Tage überschreitenden Zeitraum, die Verweigerung des Zugangs zum Betriebsgelände oder eine sonstige wesentliche Vertragsverletzung bzw. ein Verstoß gegen Treu und Glauben.

Covid-19

Den Vertragsparteien ist der derzeitige Ausbruch von COVID 19 bekannt, der sich auf die Ausführung dieses Angebotes, Auftrags bzw. Vertrags auswirken kann. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ASKI Anspruch auf Kostenentschädigung, Zeitverlängerung und andere zumutbar erforderliche Auftrags- bzw.

Vertragsanpassungen hat, wenn Konsequenzen, die direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit COVID 19 resultieren, zu Verzögerungen oder Kosten bei der Lieferung von Waren führen oder Erbringung von Dienstleistungen oder anderweitige Beeinträchtigung der vertraglichen Verpflichtungen oder Pflichten von ASKI.

Verknappung von Ressourcen

Die Parteien sind sich des Risikos einer weltweiten Verknappung von elektronischen Bauteilen sowie der Marktschwankungen bei der Verfügbarkeit und den Kosten anderer Rohstoffe, Waren und kritischer Komponenten für die absehbare Zukunft bewusst. Sollten sich nach Angebotsabgabe durch ASKI bzw. nach Vertragsschluss Änderungen in Bezug auf die Verfügbarkeit und Marktbedingungen für elektronische Komponenten, Rohstoffe und/oder Waren ergeben, hat ASKI ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Angebot/Vertrag das Recht, den Terminplan für die vertragsgegenständlichen Lieferungen und/oder Leistungen sowie den Preis im Hinblick auf nachgewiesene Kostensteigerungen bei Komponenten, Rohmaterialien und/oder Rohstoffen entsprechend anzupassen. Der eventuell vereinbarte pauschalisierte Schadensersatz bzw. eine Vertragsstrafe für Verzug fällt nicht an, sofern die Verzögerung direkt oder indirekt durch Engpässe bei elektronischen Bauteilen, Rohmaterialien und/oder Rohstoffen verursacht wird. Alle im Angebot und in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferzeiten sind nur Richtwerte und nicht als verbindlich anzusehen.

Sofern ein Servicevertrag abgeschlossen wurde, kann dieser von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jederzeit schriftlich

gekündigt werden.

8. Verhaltenskodex

Wir weisen darauf hin, dass wir uns im Rahmen unseres Verhaltenskodex zu ethischen Geschäftspraktiken verpflichtet haben. Informationen dazu finden Sie unter <https://new.abb.com/about/integrity>. Dort finden Sie auch den Verhaltenskodex, zu dessen Einhaltung sich ABB, ihre Verbundenen Unternehmen und Mitarbeiter verpflichtet haben.

Eine formale Unterwerfung unter unternehmensfremde Verhaltensrichtlinien ist daher nicht erforderlich.

9. Gesundheit und Sicherheit

Die Grundlage für unsere Leistungserbringung ist die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie das Vorsehen von fortschrittlichen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die auf dem Entwicklungsstand einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse beruhen und deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Der AG und die seiner Sphäre zurechenbaren Partner haben daher während der Dauer unserer gesamten Leistungserbringung sicherzustellen, dass eine Gefährdung unseres Personals sowie des Personals unserer Sublieferanten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit ausgeschlossen ist. Sollten die vorgenannten Voraussetzungen während der Projektabwicklung aus welchen Gründen auch immer, die wir nicht zu vertreten haben, nicht gegeben sein, behalten wir uns das Recht vor, unsere Mitarbeiter und Sublieferanten vom jeweiligen Erfüllungsort (Baustelle, Ihr Werk etc.) abzuziehen. In einem solchen Fall sind wir für die Dauer der Behinderung von sämtlichen Terminverpflichtungen befreit und schad- und klaglos zu halten.

10. Liefer- und Leistungsausschluss, Mehrlieferungen/-leistungen

Alle Lieferungen und Leistungen, welche nicht ausdrücklich in unserem Angebot angeführt sind, sind in diesem und dem von uns angebotenen Preis nicht enthalten.

Sämtliche Mehrlieferungen und -leistungen, die im Angebot

nicht enthalten sind, werden nach tatsächlichem Anfall und Aufwand zu den zu diesem Zeitpunkt errechneten bzw. gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

11. Haftung

Wir übernehmen keinerlei Haftung für jegliche (Mangel-)Folgeschäden, auch im Rahmen der Gewährleistung, wie insbesondere Gewinnentgang, Produktionsausfall etc., sowie mittelbare und indirekte Schäden jedweder Art.

Unsere Haftung ist im Fall leichter Fahrlässigkeit insgesamt mit dem Netto-Gesamtauftragswert der einzelnen Bestellung begrenzt; im Falle von Rahmenverträgen ist die Haftung insgesamt auf den jeweiligen Netto-Gesamtjahresumsatz der unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelverträge begrenzt. Im Fall grober Fahrlässigkeit ist die Haftung mit dem doppelten Auftragswert begrenzt.

Diese Haftungsbegrenzung gilt für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel.

ASKI übernimmt keinerlei Haftung für an den Liefergegenstand eingebundene oder angebundene Komponenten wie Ladestationen, Speicher, Wechselrichter oder Zähler. Darüber hinaus übernimmt ASKI keinerlei Haftung für an den Leistungsgegenstand angeschlossene Geräte oder Betriebsmittel. Diese müssen über eine ausreichende Selbstüberwachungsfunktion verfügen, um etwaige Fehlfunktionen zu verhindern.

12. Sonstiges

Wir weisen darauf hin, dass die Geschäftsbeziehungen unter der Maßgabe des Auftraggeberhaftungsgesetzes geführt werden.

Der Käufer von Elektro- und Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke, welcher seinen Sitz in Österreich hat, übernimmt die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro-Elektronikgeräts ist. Ist der Käufer nicht Letztutzer, hat er die Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber dem Verkäufer zu dokumentieren. Der Käufer, welcher seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu

tragen, dass dem Verkäufer alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen des Verkäufers als Hersteller/Importeur insbesondere nach §§11 und 24 der Elektroaltgeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.

Der Käufer, welcher seinen Sitz in Österreich hat, haftet gegenüber dem Verkäufer für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die dem Verkäufer durch den Käufer wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung sowie sonstiger Verpflichtungen gemäß diesem Punkt entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft den Käufer.

13. Schriftform und Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen.

In einem solchen Fall wird die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt (Salvatorische Klausel).

Es gilt das Schriftformgebot; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist materielles österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.